

Beglaubigte Abschrift

I-10 U 55/21
11 O 269/20
Landgericht Aachen



Verkündet am 17.11.2022

Krämer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hahn Partnerschaft,
Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keller & Werling GbR,
Oberwallstraße 40, 47441 Moers,

hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 03.11.2022
durch die Richterin am Oberlandesgericht Dörrstock, den Richter am
Oberlandesgericht Dr. Luckey und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Scholten
für Recht erkannt:

I.

Auf die Berufung der Klägerin und unter Zurückweisung des weitergehenden
Rechtsmittels wird das Urteil der 11. Zivilkammer des Landgerichts Aachen

vom 21.7.2021 – 11 O 269/20 – teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 15.776,44 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 17.339,32 Euro seit dem 23.11.2020 bis zum 3.11.2022 und aus 15.776,44 Euro seit dem 4.11.2022 Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs Audi A 5, Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst Fahrzeugsschlüssel zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen tragen die Klägerin zu 40% und die Beklagte zu 60%.

III.

Dieses Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die gemäß §§ 511 ff. statthafte und im Übrigen zulässige Berufung der Klägerin hat teilweise Erfolg.

Die Klägerin kann von der Beklagten nach § 826 BGB Schadenersatz in Höhe von 15.776,44 Euro, nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs verlangen. Das Rechtsmittel ist unbegründet, soweit die Klägerin mit ihrer Berufung zuletzt einen Zahlungsantrag in Höhe von 21.873,10 Euro nebst Zinsen weiterverfolgt und überdies die Feststellung begehrt

hat, dass infolge der fortgesetzten Nutzung des Fahrzeugs während des Rechtsmittelverfahrens in Höhe einer weitergehenden Forderung von 1.832,70 Euro Erledigung eingetreten ist.

1.

Der Klägerin steht als Erwerberin eines Fahrzeugs Audi A5, welches mit dem Dieselmotor EA 189 ausgestattet ist, ein Anspruch aus § 826 BGB auf Erstattung des Kaufpreises – gekürzt um die Vorteile der Nutzung ihres Wagens – zu, weil der Beklagten als Entwicklerin und Herstellerin des streitgegenständlichen Motors ein sittenwidriges Verhalten vorzuwerfen ist (vgl. BGH, Urt. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19, WM 2020, 1078). Das an sich erlaubte Ziel der Erhöhung des Gewinns wird dann verwerflich, wenn es auf der Grundlage einer strategischen Unternehmensentscheidung durch arglistige Täuschung der zuständigen Typpenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörde - des Kraftfahrtbundesamtes (§ 2 Abs. 1 EG-FGV) - erreicht werden soll, und dies mit einer Gesinnung verbunden ist, die sich sowohl im Hinblick auf die für den einzelnen Käufer möglicherweise eintretenden Folgen und Schäden als auch im Hinblick auf die insoweit geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt, gleichgültig zeigt. Das Vorgehen der Beklagten, die Existenz einer Software zu verschleiern, die den Einsatz auf dem Prüfstand erkennt und nur für diesen Fall die Abgaswerte solcherart optimiert, dass die maßgebenden Grenzwerte eingehalten werden, verstößt derart gegen die Mindestanforderungen im Rechts- und Geschäftsverkehr auf dem hier betroffenen Markt für Kraftfahrzeuge, dass ein Ausgleich der bei den einzelnen Käufern verursachten Vermögensschäden geboten erscheint.

Dieses Verhalten ist nach § 31 BGB der Beklagten als Herstellerin des streitgegenständlichen, mit der Abschaltvorrichtung ausgestatteten Motors des Typs EA189 zuzurechnen, die mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat (vgl. wiederum BGH, Urt. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19, WM 2020, 1078).

2.

Entgegen der Feststellung des Landgerichts sind die Ansprüche der Klägerin auf Schadenersatz nicht verjährt.

a.

Das Landgericht hat eine verjährungsschädliche Kenntnis spätestens in 2016 bejaht und konsequent den Beginn der Verjährung auf den Schluss des Jahres 2016 datiert. Die Klägerin hat erstinstanzlich vorgetragen, erst durch die Information der Beklagten über die Betroffenheit des streitgegenständlichen Fahrzeugs von dem Dieselskandal Kenntnis erlangt zu haben. Diese Information seitens der Beklagten erfolgte – wie aus der Berufungserwiderung folgt – im Februar 2016 (GA Bl. 274). Ohne Erfolg bringt demgegenüber die Beklagte mit der Berufungserwiderung vor, die Klägerin hätte die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB bereits im Jahr 2015 auf Grund der Massivität und Reichweite der medialen Berichterstattung erlangen müssen.

Die regelmäßige und auch vorliegend einschlägige Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Hierbei ist „Kenntnis“ im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorhanden, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur in Form der Feststellungsklage, Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos, möglich ist (BGH, Ur. v. 12.05.2009 - VI ZR 294/08, VersR 2009, 989; BGH, Ur. v. 17.06.2016 - V ZR 134/15, NJW 2017, 248).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt es in Fällen der vorliegenden Art für den Beginn der Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB, dass der geschädigte Fahrzeugkäufer Kenntnis vom sogenannten Dieselskandal im Allgemeinen, von der konkreten Betroffenheit seines Fahrzeugs und von der Relevanz dieser Betroffenheit für seine Kaufentscheidung hat, wobei letztere Kenntnis nicht gesondert festgestellt werden muss, sondern naturgemäß beim Geschädigten vorhanden ist (BGH, Ur. v. 21.12.2021 - VI ZR 212/20 -, juris Rn. 14; BGH, Beschl. v. 15.9. 2021 - VII ZR 294/20 -, juris Rn. 6; BGH, Ur. v. 17.12.2020 - VI ZR 739/20 -, juris Rn. 20 ff.).

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann von einer grob fahrlässigen Unkenntnis der Klägerin von der Betroffenheit des eigenen Fahrzeugs von dem sogenannten Dieselskandal nicht ausgegangen werden, weil es ihr bereits nach Bekanntwerden des Dieselskandals im Herbst 2015 möglich gewesen wäre, entsprechende Informationen sich einzuholen. Denn selbst den Fall unterstellt, dass es der Klägerin noch in dem verbleibenden - kurzen - Zeitraum seit Bekanntwerden

des sogenannten Dieselskandals nach der ad-hoc-Mitteilung der Beklagten und der Freischaltung ihrer Online-Plattform im Oktober 2015 bis zum Jahresende 2015 möglich gewesen sein sollte, die Betroffenheit des eigenen Fahrzeugs zu ermitteln, liegt darin, dass sie in dem genannten Zeitraum hiervon keinen Gebrauch machte, kein schwerwiegender Obliegenheitsverstoß in eigenen Angelegenheiten. Mit Rücksicht darauf, dass die Beklagte seit September 2015 mit zahlreichen Informationen an die Öffentlichkeit getreten war und auch weitere Erklärungen angekündigt hatte, war ein Zuwarten der Klägerin zumindest bis zum Ende des Jahres 2015 nicht schlechterdings unverständlich (BGH, Urt. v. 10.2.2022 – VII ZR 396/21 –, juris; BGH, Urt. v. 17.3.2022 – III ZR 226/20 –, juris).

Nach Maßgabe dieser Kriterien wären die streitgegenständlichen Ansprüche mit Ablauf des Jahres 2019 verjährt gewesen, da der Klägerin im Jahr 2016 eine Klageerhebung zumutbar gewesen wäre.

b.

Die Verjährung ist allerdings durch die Anmeldung der Klägerin zur Musterfeststellungsklage für den Zeitraum 29.5.2019 bis 30.10.2020 gehemmt worden, § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB.

Die Anmeldung zur Musterfeststellungsklage wurde der Klägerin mit Schreiben des Bundesamts für Justiz vom 29.5.2019 bestätigt. Die Feststellung des Landgerichts, die Klägerin habe die für eine wirksame Anmeldung erforderlichen Pflichtangaben nach § 608 ZPO im Einzelnen nicht dargelegt, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB nicht geprüft werden könnten, ist fehlerhaft. Zutreffend weist die Berufung darauf hin, dass es zwischen den Parteien unstreitig ist, dass eine wirksame Anmeldung der streitgegenständlichen Ansprüche wegen der Betroffenheit des vorliegenden Fahrzeugs von der Dieselabgasmanipulation zur Musterfeststellungsklage erfolgt ist. Zwar handelt es sich bei dem Begriff der wirksamen Anmeldung um eine Rechtstatsache, welche jedoch den für die Bejahung einer wirksamen Anmeldung zur Musterfeststellungsklage erforderlichen Sachvortrag einkleidet, welcher mangels Bestreitens im Einzelnen nicht dargelegt werden muss (vgl. auch Greger, in Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 138 Rn. 2 m.w.Nachw.). Hinzu kommt, dass die Beklagte der Klägerin nach deren unbestrittenen Vortrag wegen des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit Schreiben vom 19.3.2020 ein Vergleichsangebot unterbreitet hat, die

Beklagte somit selbst davon ausging, dass die Anmeldung der streitgegenständlichen Ansprüche zur Musterfeststellungsklage wirksam erfolgt war.

Die Hemmung dauerte ab der Rücknahme der Musterfeststellungsklage am 30.4.2020 noch 6 Monate an, § 204 Abs. 2 S. 2 BGB. Die Zeit der Hemmung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet, § 209 BGB, die Verjährungsfrist ist daher in konkreter Berechnung um die Hemmungszeit (29.5.2019 bis 30.10.2020) zu verlängern, so dass die Klageerhebung am 30.10.2020 – Zustellung am 23.11.2020 – noch vor Ablauf der um die Hemmungszeit verlängerten Verjährungsfrist erfolgt ist.

3.

Die Klägerin hat einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 15.776,44 Euro, welcher sich auf der Grundlage des Kaufpreises in Höhe von 40.100,00 Euro abzüglich des Vorteils für die Nutzung des Fahrzeugs in Höhe von 24.323,56 Euro ermittelt. Das Rechtsmittel ist unbegründet, soweit die Klägerin mit ihrer Berufung auf der Grundlage des Kaufpreises von 40.100,00 Euro und eines von ihr zu gering bemessenen Nutzungsvorteils zuletzt einen Zahlungsantrag in Höhe von 21.873,10 Euro nebst Zinsen weiterverfolgt und überdies die Feststellung begehrt hat, dass infolge der fortgesetzten Nutzung des Fahrzeugs während des Rechtsmittelverfahrens in Höhe einer weitergehenden Forderung von 1.832,70 Euro Erledigung eingetreten ist.

a.

Der der Klägerin zu erstattende Kaufpreis ist um die von ihr gezogenen Nutzungsvorteile zu reduzieren. Dieser Wert ist im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO zu ermitteln, in dem der von der Klägerin gezahlte Bruttokaufpreis durch die voraussichtliche Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt geteilt und dieser Wert mit den gefahrenen Kilometern multipliziert wird. Dabei sind dieser linearen Berechnung die von der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3.11.2022 mitgeteilten gefahrenen 181.344 Kilometer zu Grunde zu legen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass die lineare Berechnung des Nutzungsvorteils nicht ansatzweise den tatsächlichen Wertverlust des bereits im April 2011 erstmalig zugelassenen und mittlerweile 11 Jahre alten Fahrzeugs widerspiegeln würde, es sei vielmehr eine degressive Berechnung des Wertverlustes vorzunehmen. Die Beklagte verkennt, dass von der Schadensforderung im Wege des Vorteilsausgleichs nicht der Wertverlust des Fahrzeugs in Abzug zu bringen ist, sondern der Wert der gezogenen Nutzungen. Hierbei legt die höchstrichterliche

Rechtsprechung die lineare Berechnungsmethode zu Grunde, weil die Nutzungsdauer von Kraftfahrzeugen regelmäßig in Kilometern bemessen wird (vgl. BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19). Dieser Betrachtung liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei der Bemessung des Nutzungswerts nach der Laufleistung sich für den Kfz-Käufer der anfänglich hohe Wertverlust eines Neufahrzeugs dadurch amortisiert, dass er das Fahrzeug über eine bestimmte Gesamtlauflistung nutzen kann. Es ist nicht sachgerecht, dass die Klägerin, die in 2012 ein lediglich 1.035 km gefahrenes Gebrauchtfahrzeug mit einer potentiellen Gesamtlauflistung gekauft hat und die nunmehr wegen sittenwidriger Schädigung des Fahrzeugherstellers die Erstattung des Kaufpreises beanspruchen kann, den allein durch das Alter bedingten hohen Wertverlust des Fahrzeugs in der Anfangsphase tragen soll.

b.

Der in Abzug zu bringende Nutzungersatz beträgt 24.323,56 Euro und ermittelt sich wie folgt:

Berechnungsgrundlage ist der Bruttokaufpreis für den PKW in Höhe von 40.100,00 Euro. Der Senat vermag sich der Auffassung der Klägerin, wonach mit einem Dieselfahrzeug der vorliegenden Bauart und Motorisierung regelmäßig eine Gesamtlauflistung von 400.000 km erreicht wird, nicht anzuschließen und ist in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19, WM 2020, 1078), der eine Gesamtlauflistung von 300.000 km für einen VW Sharan 2.0 TDI mit dem Motor EA 189, welcher mit dem vorliegenden Motor vergleichbar ist, als Schätzungsgrundlage ausdrücklich gebilligt hat, der Ansicht, dass die Gesamtlauflistung auch des vorliegenden Fahrzeugs mit 300.000 km zu bemessen ist (so auch Senat, Beschl. v. 25.06.2020 – 10 U 28/20; OLG Köln, Urteil vom 2. März 2022 – I-5 U 104/21 –, juris (Audi Q5 2,0 I)). Auch eine Werbeaussage der Beklagten zur Haltbarkeit ihrer Motoren von 400.000 km gebietet nicht die Annahme einer höheren Gesamtlauflistung. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist nicht davon auszugehen, dass ein Fahrzeug bis zu einer Gesamtlauflistung von 400.000 km tatsächlich im Straßenverkehr genutzt wird, selbst wenn der Motor über eine entsprechende Haltbarkeit verfügen sollte. Die voraussichtliche Nutzungsdauer eines Fahrzeuges hängt von verschiedenen Faktoren ab und wird nicht allein von der Haltbarkeit seines Motors bestimmt.

Auf der Grundlage einer Gesamtleistung von 300.000 km ist bei einer Leistung bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in Höhe von 181.344 km folgender Nutzungswert in Abzug zu bringen:

$40.100,00 \text{ Euro} \times 181.344 \text{ km} / (300.000 \text{ km} - 1.035 \text{ km}) = 24.323,56 \text{ Euro}.$

Damit ergibt sich ein Zahlungsanspruch in Höhe von (40.100,00 Euro abzgl. 24.323,56 Euro =) 15.776,44 Euro und nicht – wie von der Klägerin zuletzt mit der Berufung geltend gemacht – in Höhe von 21.873,10 Euro.

c.

Die Berufung ist auch ohne Erfolg, soweit die Klägerin die Feststellung der teilweisen Erledigung des Rechtsstreits begehrt hat.

Der von der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3.11.2022 gestellte Antrag auf Feststellung der teilweisen Erledigung der Klage wegen der fortgesetzten Nutzung des Fahrzeugs unterliegt der Abweisung. Erledigung ist nicht eingetreten, da insoweit der mit der Berufung weiterverfolgte Klageantrag von Anbeginn abzuweisen gewesen wäre.

Die Klägerin hat im Termin zur mündlichen Verhandlung ihre Klageforderung, welche sie mit der Berufung - auf der Grundlage des Kaufpreises von 40.100,00 Euro und einer Gesamtleistung in Höhe von 400.000 km abzgl 1.035 km sowie einer zwischenzeitlichen Nutzung von 163.110 Kilometern - in Höhe von 23.705,80 Euro weiterverfolgt hat, im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte weitere Nutzung des Fahrzeugs von insgesamt 181.344 km und des damit einhergehenden steigenden Nutzungsvorteils (18.226,90 Euro) auf 21.873,10 Euro reduziert und in Höhe des Differenzbetrages von 1.832,70 Euro die Teilerledigung des Rechtsstreits erklärt, welcher die Beklagte widersprochen hat.

In Höhe dieses Teilbetrages von 1.832,70 Euro ist Erledigung nicht eingetreten, da das mit der Berufung weiterverfolgte erstinstanzliche Klagebegehren zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels – nach Abzug des Nutzungsvorteils unter Zugrundelegung des Kaufpreises von 40.100 Euro, einer Leistung von 163.110 Kilometern und einer Gesamtleistung in Höhe von 300.000 m abzgl. 1.035 km – lediglich in Höhe von 18.222,15 Euro begründet war und bereits aus diesem Grund die weitergehende Berufung der Zurückweisung unterliegt.

4.

Die von der Klägerin geltend gemachten Zinsen auf den Erstattungsbetrag unterliegen teilweise der Abweisung.

a.

Die Klägerin kann Prozesszinsen auf eine Forderung in Höhe von 17.339,32 Euro seit Rechtshängigkeit am 23.11.2020 bis zum 3.11.2022 und auf die zuerkannte Erstattungsforderung in Höhe von 15.776,44 Euro seit dem 4.11.2022 beanspruchen, § 291 BGB.

Ein Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten, so wie beantragt, wegen der Anmeldung ihrer Ansprüche zur Musterfeststellungsklage bereits ab dem 26.9.2019 ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegeben.

Ein Anspruch auf Prozesszinsen nach § 291 BGB ist nicht gegeben. Zwar hatte die Klägerin zu diesem Zeitpunkt ihre Schadenersatzansprüche zur Musterfeststellungsklage angemeldet; jedoch ist hierdurch eine Rechtshängigkeit der geltend gemachten Forderungen nicht eingetreten (vgl. Vollkommer, in Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 608 Rn. 5b).

Auch hat die Klägerin nicht dargetan, dass durch die Anmeldung ihrer Ansprüche zur Musterfeststellungsklage sie in einer den Verzug begründenden Art und Weise die Beklagte zur Erstattung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung aufgefordert hat Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs.

b.

Für die Ermittlung des Zinsschadens war allerdings noch zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Prozesszinsen auch in Bezug auf den Teil der Klageforderung besteht, für den der Anspruch nachträglich durch die fortgesetzte Nutzung des Fahrzeugs entfallen ist (vgl. BGH, Urteil vom 30.07.2020 – VI ZR 397/19 -, NJW 2020, 2806 Rn. 38). Dem trägt der Senat dadurch Rechnung, dass er für den Zinsanspruch in der Zeit zwischen der Rechtshängigkeit (23.11.2020) und dem Tag der mündlichen Verhandlung am 3.11.2022 auf den Mittelwert zwischen der der Klägerin zustehenden Forderung (15.776,44 Euro) und dem bei Rechtshängigkeit bestehenden Anspruch abstellt und die Verzinsung des ihm tatsächlich zugesprochenen Betrages erst am Tag nach der mündlichen Verhandlung am 4.11.2022 beginnen lässt. Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit am 23.11.2020 konnte

die Klägerin unter Zugrundelegung der von ihr für diesen Zeitpunkt mitgeteilten Laufleistung von 158.040 km eine Erstattung des Kaufpreises in Höhe 18.902,19 Euro verlangen. Dieser Betrag errechnet sich aus dem Kaufpreis in Höhe von 40.100,00 Euro abzgl. des Nutzwertes in Höhe von 21.179,81 Euro ($40.100 \text{ Euro} \times 158.040 \text{ km} / (300.000 \text{ km} - 1.035 \text{ km}) = 21.197,82 \text{ Euro}$ (gerundet)). Der Mittelwert der beiden maßgeblichen Beträge beläuft sich auf $((18.902,19 \text{ Euro} + 15.776,44 \text{ Euro}) : 2 =) 17.339,32 \text{ Euro}$ (gerundet). Dieser Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit am 23.11.2020 bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 3.11.2022 zu verzinsen.

c.

Soweit die Klägerin mit ihrer Berufung ihren ursprünglichen Zinsantrag weiterverfolgt, wonach sie Zinsen auf den gesamten von ihr in 2012 gezahlten Kaufpreis in Höhe von 40.100,00 Euro zumindest seit Rechtshängigkeit begehrt, ist ihr Rechtsmittel ohne Erfolg. Ein solch weitergehender Anspruch besteht nicht. Denn im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit am 23.11.2020 konnte die Klägerin- wie bereits zuvor dargestellt - Schadenersatz in Höhe von maximal 18.902,19 Euro auf der Grundlage des Kaufpreises in Höhe von 40.100,00 Euro abzgl. des Nutzwertes in Höhe von 21.197,82 Euro nach der zuvor dargestellten Berechnungsformel bei einer Fahrleistung von 158.040 km und einer Gesamtlauflistung von 300.000 km abzgl. 1.035 km verlangen.

5.

Wegen der mit dem Rechtsmittel weiterverfolgten Klageanträge zu 2. und 3. ist die Berufung ohne Erfolg.

a.

Die Berufung unterliegt der Zurückweisung, soweit die Klägerin mit ihrem Rechtsmittel die Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten weiterverfolgt (Klageantrag zu 2.). Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor. Die Klägerin hat die Leistung, so wie sie tatsächlich zu bewirken ist, der Beklagten nicht angeboten, §§ 293 ff BGB.

Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass sie der Beklagten vorgerichtlich ein tatsächliches Angebot (§ 294 BGB) oder ein wörtliches Angebot (§ 295 BGB) zur Übereignung und Übergabe des streitgegenständlichen Fahrzeuges gegen Erstattung des Kaufpreises unterbreitet hat.

Die Beklagte ist auch nicht dadurch in Annahmeverzug gekommen, dass sie auf den im Prozess gestellten Klageantrag auf Erstattung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeuges nicht zu Annahme der angebotenen Leistung bereit war. Die Klägerin hat bis zuletzt den Nutzungsvorteil zu gering berechnet und damit einen zu hohen Zahlungsbetrag gefordert hat, so dass sie auch insoweit nicht die Leistung so angeboten hat, wie sie tatsächlich zu bewirken war. Die Klägerin hat eine Nutzungsentschädigung auf der Basis einer Gesamtleistung in Höhe von 400.000 km abzgl. 1.035 km ermittelt, so dass sie bei Klageerhebung bei einer bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Leistung von 158.040 km lediglich eine Nutzungsentschädigung von 15.884,61 Euro ermittelt und einen Erstattungsbetrag in Höhe von 24.215,39 Euro begehrt hat. Sie hat damit kein zur Begründung von Annahmeverzug der Beklagten geeignetes wörtliches Angebot abgegeben, den dieser Betrag überstieg die zum Zeitpunkt der Klageerhebung berechnete Forderung in Höhe von 18.902,19 Euro um mehr als 28%. Hinzu kommt, dass auch die von ihr geltend gemachten Zinsen überhöht waren. Denn die Klägerin beehrte mit dem Klageantrag Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den vollen Kaufpreis in Höhe von 40.100,00 Euro seit dem 26.9.2019. Da Zinsen erst ab Rechtshängigkeit am 23.11.2020 beansprucht werden konnten, beträgt die Zuvielforderung in Bezug auf die Zinsen im Zeitraum 26.9.2019 bis 23.11.2020 1.919,60 Euro. Unter Berücksichtigung dieser Zinsen betrug die Zuvielforderung im Zeitpunkt der Klageerhebung (24.215,39 Euro zzgl. 1.919,60 Euro) – 18.902,19 Euro (berechnete Schadenersatzforderung =) 7.232,80 Euro. Damit wurde eine die berechnete Forderung im Zeitpunkt der Klageerhebung um 38% überschreitende Forderung geltend gemacht. Eine solchermaßen überhöhte Forderung schließt den Annahmeverzug aus (vgl. BGH, Urte. v. 20.4.2021 – VI ZR 521/19 -, juris).

Mit ihrem Rechtsmittel hat die Klägerin – wie zuvor unter 3.b. und c.. dargestellt – ihr erstinstanzliches Klagebegehren in Höhe von 23.705,80 Euro nebst Zinsen aus dem vollen Kaufpreis weiterverfolgt, so dass sie auch insoweit eine überhöhte Forderung geltend gemacht hat, da im Zeitpunkt der Berufung – wie ebenfalls zuvor dargelegt - die Klage nur in Höhe von 18.222,15 Euro begründet war

b.

Die Berufung ist unbegründet, soweit die Klägerin den Klageantrag zu 3., gerichtet auf Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten für künftige Schadensfolgen, weiterverfolgt. Dieser ist vom Landgericht zu Recht als unzulässig zurückgewiesen

worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen schließt sich der Senat den zutreffenden Feststellungen des Landgerichts ein. Unabhängig davon, dass die Klägerin, ohne auf die tragenden Feststellungen des Landgerichts einzugehen, ihren erstinstanzlichen Vortrag wiederholt, ist auch der Senat der Auffassung, dass die pauschale, auf das Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO bezogene Behauptung der Klägerin, im Hinblick auf die Weiternutzung des PKWs seien weitere Schäden möglich, für die Bejahung des Feststellungsinteresses nicht genügt.

Nach der von dem Bundesgerichtshof getroffenen Grundsatzentscheidung (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19 -, zitiert nach juris) beruht die Haftung der Beklagten nicht auf der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts, sondern ergibt sich wegen der sittenwidrigen vorsätzlichen Herbeiführung eines ungewollten Vertragsschlusses wegen der Entwicklung und des Einbaus eines Motors mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung, nämlich – jedenfalls – der in der Steuerung des hier fraglichen Motors EA 189 eingesetzten Prüfstandserkennungssoftware, die nur für die Prüfsituation während des NEFZ die Abgasrückführung optimiert („Umschaltlogik“). Die Klägerin hat mithin darzulegen, dass (außer dem ohne weiteres bezifferbaren und deshalb mit der vorrangigen Leistungsklage verfolgbaren Anspruch auf Kaufpreiserstattung) weitere Schäden aus dem Fahrzeugwerb nach der Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BGH, Urteil vom 10.07.2014 - IX ZR 197/12, juris; BGH, Urteil vom 30.07.2020 – VI ZR 397/19 –, Rn. 29, juris).

An dieser Voraussetzung fehlt es weiterhin auch in Ansehung der Berufungsbegründung:

Unbehelflich ist die behauptete Möglichkeit einer Nachforderung von Kraftfahrzeugsteuer als Folge eines eventuellen Entzugs der Typengenehmigung. Es fehlt gänzlich an konkreten Anhaltspunkten für die Annahme, dass das Kraftfahrtbundesamt (nunmehr Jahre nach Bekanntwerden der Softwaremanipulationen und insbesondere in Ansehung des genehmigten Software-Updates) bzw. die zuständige Zulassungsbehörde einen Entzug der Typengenehmigung für die betroffenen Fahrzeuge veranlassen würde und es solcherart zu rückwirkenden Steuerforderungen käme. Vor diesem Hintergrund stellen Steuernachforderungen nur eine denktheoretische Möglichkeit dar, mit der aber nicht ernsthaft gerechnet werden muss (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 16. Dezember 2021 – 3 U 83/21 –, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 24.02.2021 – 4 U

274/19 –, Rn. 55, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.02.2021 – 17 U 579/19 –, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 13.04.2021 – 16a U 718/20 –, juris).

Da die Klägerin keine konkreten Anhaltspunkte für einen drohenden Entzug der Betriebserlaubnis dargelegt hat, liegen auch keine zureichenden Anhaltspunkte für eine mögliche Befreiung der KfZ-Haftpflichtversicherung von einer etwaigen Leistungsverpflichtung vor.

Mangels Wahrscheinlichkeit eines weiteren Schadenseintritts kann das erforderliche Feststellungsinteresse nicht mit Rücksicht auf eine drohende Verjährung begründet werden.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

IV.

Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zuzulassen ist, liegen nicht vor. Dem Rechtsstreit kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu; es handelt sich um einen Streit, dessen Tragweite sich im konkreten Einzelfall erschöpft. Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Berufungsstreitwert (in Abänderung des im Termin am 03.11.2022 verkündeten Beschlusses): bis zum 3.11.2022 bis 30.000,00 Euro,

danach (infolge Teilerledigungserklärung) bis 25.000,00 Euro

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Köln

